

Freihandel vs. Agrarökologie

Über Widersprüche zwischen Freihandelsabkommen und der Umsetzung von Agrarökologie und bäuerlichen Saatgutrechten (2020)*

von Ursula Gröhn-Wittern und Mireille Remesch

In vielen Freihandelsabkommen der EU ist die Forderung enthalten, dass die Partnerländer dem Sortenschutzabkommen UPOV von 1991 beitreten müssen. So auch in dem geplanten Abkommen der EU mit dem südamerikanischen Wirtschaftsraum Mercosur. UPOV 91 verbietet es Bäuerinnen und Bauern, ihr eigenes Saatgut zu züchten. Der freie Zugang zu Saatgut ist jedoch eine fundamentale Voraussetzung für Agrarökologie, die Anpassung an den Klimawandel und die Erreichung von Ernährungssouveränität. Handelsabkommen, die eine Verschärfung der geistigen Eigentumsrechte fordern, gefährden die bäuerlichen Rechte weltweit und sind nicht mit dem Ruf nach mehr Agrarökologie zu vereinbaren.

Seit geraumer Zeit hat der Diskurs über nachhaltigere Ernährungssysteme auf der Grundlage agrarökologischer Ansätze an Bedeutung gewonnen: im Zusammenhang mit der notwendigen Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion in Europa und weltweit, aber auch generell bei der Frage, wie die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals* – *SDGs*) zu erreichen sind. Die unübersehbaren Folgen des Klimawandels sowie die globale Ressourcenerschöpfung von Boden und Wasser machen die Suche nach agrarökologischen Alternativen dringend erforderlich. Denn nicht zuletzt durch die wachsenden Umweltprobleme ist die Zahl der Hungernden trotz jahrzehntelangen Bemühens inzwischen wieder gestiegen.

Eine agrarökologische Wende wird es jedoch nicht geben können, wenn man gleichzeitig Freihandelsabkommen vereinbart, die noch mehr globalen Handel mit Nahrungsmitteln aus Monokulturen zur Folge haben werden. Die Umsetzung der unterschiedlichen Handelsabkommen der EU mit Japan, Kanada oder den Staaten des Mercosur (Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay) ist mit einer gleichzeitigen Forderung nach mehr Agrarökologie nicht in Einklang zu bringen. Insbesondere nicht im Hinblick auf die Erhaltung und Nutzung landwirtschaftlicher Vielfalt in Sorten und Rassen und der Erreichung von Ernährungssouveränität.

Agrarökologie als neues Paradigma

Agrarökologie ist in erster Linie eine gesellschaftliche Bewegung mit dem Ziel der breiten gesellschaftlichen Mitbestimmung über die zukünftige Gestaltung der weltweiten Ernährungspolitik. Schon darin unterscheidet sie sich deutlich von politischen Verhandlungen hinter verschlossenen Türen ohne gesellschaftliche Kontrolle. Außerdem besteht sie aus einem Forschungsansatz und einem Konzept aus Prinzipien und Praktiken, die traditionelle Agrarmethoden mit neuen und innovativen Ansätzen zusammenführen. Die Praktiken ändern sich je nach Ort und werden durch das Wissen der Menschen vor Ort in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern gleichberechtigt entwickelt – mit dem Ziel, ein Leben im Einklang mit der Natur führen zu können und die Würde der Menschen zu achten (siehe Tab. 1).

Der Ökologische Landbau ist mit seinen Erfahrungen ein zentrales Element und Ziel von Agrarökologie, aber nicht gleichbedeutend, denn Agrarökologie geht stellenweise weit über das Konzept des Ökolandbaus hinaus. Auch ist ein teures externes Zertifizierungssystem nicht unbedingt nötig und wirtschaftlich möglich. Auch lokale, partizipative Garantiesysteme können – wie die Praxis weltweit zeigt – diesen Zweck erfüllen, wenn alle Marktteilnehmer nahe beieinander leben und sich kennen.

* Der kritische Agrarbericht 2020, S. 120–124.

Agrarökologie braucht die Fähigkeiten und das Wissen von Bäuerinnen und Bauern in ihrem lokalen Kontext. Eine grundlegende Voraussetzung ist dabei der freie Zugang zu Saatgut. In Entwicklungsländern werden 80 Prozent allen Saatguts bäuerlich erzeugt, geteilt oder lokal gehandelt und stammen nicht aus kommerzieller Quelle. Das heißt, der größte Teil der Nahrung wird aus Saatgut aus der Ernte der Bäuerinnen und Bauern erzeugt (*farm saved seed*).

Zahlreiche Handelsabkommen, wie aktuell das Mercosur-Abkommen,¹ gefährden diesen Zugang zu Saatgut, da strikte geistige Eigentumsrechte gefordert werden. Im Jahr 2016 wurden die Verhandlungen zwischen der EU und dem Mercosur (Mercado Común del Sur) wieder aufgenommen. Mit den Ländern Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay wird über eine nahezu vollständige gegenseitige Marktöffnung sowie striktere geistige Eigentumsrechte verhandelt. Dies ist besonders relevant für den Zugang zu Saatgut und den Farmers' Rights. Bisher gehört keines der Mercosur-Länder zu den Unterzeichnern der UPOV Konvention von 1991. Das Sortenschutzsystem UPOV 91 und andere Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Patente)

stehen dem Konzept der Agrarökologie und Ernährungssouveränität² klar entgegen. Die für diese vier Staaten gültige Fassung von 1978 ist wesentlich weniger problematisch in Bezug auf die Rechte der Bauern am eigenen Saatgut. Das Handelsabkommen, sofern es denn zustande kommt, wird somit zu einer Verschärfung des Sortenschutzes in allen vier Ländern führen.³

Lobbyvertretung der Saatgutindustrie (UPOV)

Der internationale Verband zum Schutz der Pflanzenzüchtungen UPOV ist relativ unbekannt.⁴ Ge-gründet wurde UPOV von Staaten, die etablierte und große Saatgutzüchtungsfirmen beheimaten. Für Kritiker ist es eine Interessensvertretung der Saatgutindustrie. UPOV formuliert seine Aufgabe selbst so: »Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.«⁵ Was sich als edles Ziel formuliert, bedeutet im Klartext die Förderung eines weltweiten Sortenschutzes, der die Rechte der Bauern und Bäuerinnen zunehmend einschränkt.

Tab. 1: Beispiele für Elemente von Agrarökologie und ihrem Widerspruch zum Mercosur- und anderen Handelsabkommen der EU

Agrarökologie bedeutet	Widerspruch zu Mercosur	Forderungen	Beispiele
ökologisch			
schließt Ressourcenkreisläufe und schützt den Boden	Förderung von Monokulturen für den Export	keine Rodungen, keine GVO	Donausoja, »Gentechnik frei«-Label, Eiweißinitiative
verbessert und erhält die Artenvielfalt in der Natur, die Sortenvielfalt auf dem Feld und die Rassenvielfalt der Nutztiere	Förderung von Monokulturen und einheitlicher (Rinder-) Rassen Landnutzungsänderungen gefährden Arten	kein Import von Produkten aus Rodungsflächen, Schutz der Sortenvielfalt	Zertifizierung, Importverbote, Förderprogramme Blühstreifen, Agroforstsysteme, Permakultur
schafft schrittweise den Einsatz von synthetischen Düngemitteln und Pestiziden ab und schafft Unabhängigkeit von zugekauften Betriebsmitteln	Verstärkter Einsatz von Pestiziden in Monokulturen, mehr synthetische Dünger wegen Verlust von Humus im Boden	Stärkung des Wissens zum biologischen Anbau, Kompost, organische Schädlingsbekämpfung	Kompost, Permakultur, Agroforstsysteme
sozial und kulturell			
trägt zu einem saisonal und kulturell angepassten Essen bei, das gesund und vielfältig ist	Anbau von Soja und Zuckerrohr dient nicht der lokalen Ernährung	Höhere Preise für importierte, weit transportierte Produkte, Sorten- und Rassenvielfalt fördern	Direktvermarktung, Abokisten
schafft Solidarität und Austausch zwischen Menschen auf dem Land und in der Stadt, fördert die Gleichberechtigung	Vermehrte Landflucht in der EU und in Südamerika. Bauernhöfe geben auf. Kein gleicher Zugang zu Land	Praktische Land-/Stadt-Partnerschaften, direkte Vermarktung, Food-Coop's. Gleicher Zugang zu Wissen, Finanzen, Boden und Wasser für Männer und Frauen. Erzeugerpreise müssen ökologische Kosten widerspiegeln	Solidarische Landwirtschaft, Schulkantinen beliefern, Schulbauernhöfe
unterstützt Menschen darin, eine spirituelle und materielle Beziehung zur Natur und ihren Lebensgrundlagen zu erhalten	Zerstörung von natürlichen Lebensräumen verhindert dies	exportorientierte Landwirtschaft zurückfahren und lokale Nahrungsproduktion fördern	Schulgärten, »Essbare Stadt«-Projekte, Solidarische Landwirtschaft

Das UPOV-Übereinkommen wurde seit seiner erstmaligen Unterzeichnung 1961 dreimal überarbeitet (1972, 1978 und 1991). Der Prozess war dominiert von Industriestaaten mit einer entwickelten Saatgutzüchtung. Die Unterschiede zwischen UPOV 78 und UPOV 91 bestehen in einer zunehmenden Beschneidung der Rechte der Bauern und Gärtner in Bezug auf Vermehrung, Vermarktung und Nutzung von Sorten unter einem Sortenschutz. Die Rechte der Züchter hingegen werden gestärkt und verhindern Aufbewahrung, Nutzung, Tausch und Weiterzucht durch die Landwirte.

UPOV 91 weitete damit die Rechte von kommerziellen Züchtern und Saatgutfirmen deutlich gegenüber den Rechten der Bäuerinnen und Bauern aus. Züchtern wird ein Eigentumsrecht erteilt. So dürfen in der Fassung von 1991 geschützte Sorten gar nicht oder nur noch gegen Gebühren nachgebaut werden und der Tausch und Verkauf von eigenem Saatgut ist verboten. Das Jahrhunderte bestehende *Recht* der Bauern und Bäuerinnen wurde schleichend in ein »Privileg«, dann in eine »Ausnahme« verwandelt, um langsam ganz zu verschwinden.⁶

Um UPOV beizutreten, muss ein Staat nationale Sortenschutzgesetze erlassen, die den Anforderungen von UPOV entsprechen. Es gibt noch zahlreiche Länder, die die neueste Fassung von 1991 national nicht umsetzen. Brasilien, Uruguay, Paraguay und Argentinien, also die Staaten des Mercosur-Abkommens, haben alle noch die Fassung von 1978, die Bäuerinnen und Bauern mehr Rechte an ihrem Saatgut gewährt.

Auch, wenn die Organisation gerne so tut, als würde die Mehrheit aller Länder UPOV beigetreten sein: Es gibt viele Staaten, die noch nicht Mitglied sind. 78 Länder sind offiziell Mitglied bei UPOV. Sitz der Organisation ist Genf in der räumlichen und geistigen Nähe der WIPO (World Intellectual Property Organisation). Nur zwei kritische Organisationen haben seit Kurzem Beobachterstatus. Die Association for Plant Breeding for the Benefit of Society (APBREBES)⁷ und die europäische Koordination von *Via Campensina* (ECVC).

Doch UPOV ist, insbesondere in seiner Fassung von 1991, nicht so alternativlos, wie von interessierter Seite immer wieder dargestellt wird. Staaten könnten z. B. durchaus die Bestimmungen von UPOV 78 in das nationale Recht einführen, ohne gegen das Abkommen

Agrarökologie bedeutet	Widerspruch zu Mercosur	Forderungen	Beispiele
ökonomisch			
stärkt faire, kurze und vernetzte Vermarktungswege und schafft eine transparente Beziehung zwischen den Marktpartnern	globaler Handel setzt CO ₂ frei, Erzeuger und Verbraucher sind getrennt	Förderung lokalen Handels durch Vermarktungsanreize und Kennzeichnung, CO ₂ -Labelling	Märkte, Direktverkauf, offene Höfe, Regionalwert AGs, Food-Kooperativen
schafft Existenzgrundlagen für (klein-)bäuerliche Haushalte, faire Preise für Bäuerinnen und Bauern und trägt dazu bei, die lokale Wirtschaft zu stärken	Preisdruck auf Bauern in der EU steigt, nur große sind konkurrenzfähig, lokale Wirtschaft schrumpft	Schutz einheimischer Produzenten besonders gefährdeter Bereiche, Qualität statt Quantität	Lokale Beschaffung, Information
fördert die Resilienz der Haushalte durch eine Diversifizierung der Produktion und Anbausysteme und schafft menschenwürdige Arbeit	Monokulturen und wenige Arbeitsplätze schaffen keine Anpassung an Klimarisiken	Menschenrechte respektierende Arbeitsbedingungen	Fair Trade, Beschaffungssysteme z. B. mit garantierten Abnahmemengen von Kleinbauern
politisch			
verfolgt das Ziel, dass Saatgut, Artenvielfalt, Land, Wasser und Wissen in der Hand der Menschen bleiben, die Lebensmittel erzeugen und verarbeiten	Agrar- und Agrarhandelsunternehmen profitieren, Abhängigkeit der Erzeuger von Agrarindustrie steigt, Rahmenbedingungen schwächen lokale Gemeinschaften	Kohärenz schaffen zwischen Agrar-, Entwicklungs- und Handelspolitik	open source seeds, keine Patente auf Saatgut, lokale Samenbanken, »Farmer to Farmer«-Wissenstransfer
schafft eine größere Beteiligung von Erzeugern und Verbrauchern an den Entscheidungsprozessen über Ernährungssysteme	Erzeuger sind an politischen Entscheidungen nicht beteiligt, Verhandlungen sind geheim und intransparent	Umsetzung des Internationalen Saatgutvertrags und Schutz der bäuerlichen Rechte	Ernährungsräte, Erzeugergemeinschaften
fördert Formen der sozialen Organisation, die Voraussetzung für dezentralisierte Politikgestaltung und lokale Mitgestaltung der Agrar- und Ernährungssysteme sind und hat daher Bewegungskarakter	Engagement der Bevölkerung ist eher störend, Menschen sind nur Arbeitskräfte und Konsumenten	Demokratische, partizipative Politikgestaltung	Ernährungsräte, Food Coops, Regionalwert AGs

Im Internationalen Saatgutvertrag der FAO formuliert Artikel 9 die Farmers' Rights⁸:

Art.9.1 Die Vertragsparteien erkennen den außerordentlich großen Beitrag an, den die ortsansässigen und eingeborenen Gemeinschaften und Bauern aller Regionen der Welt, insbesondere in den Ursprungszentren und Zentren der Kulturpflanzenvielfalt, zur Erhaltung und Entwicklung pflanzengenetischer Ressourcen, welche die Grundlage der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in der ganzen Welt darstellen, geleistet haben und weiterhin leisten.

Art. 9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die nationalen Regierungen für die Verwirklichung der Rechte der Bauern im Zusammenhang mit pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft verantwortlich sind. Entsprechend ihren Bedürfnissen und Prioritäten soll jede Vertragspartei, sofern angebracht und nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Bauern ergreifen; hierzu gehören:

- a) der Schutz des traditionellen Wissens, das für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Belang ist;
- b) das Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben;
- c) das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen auf nationaler Ebene über Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

Art. 9.3 Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als schränke er Rechte der Bauern ein, auf dem Betrieb gewonnenes Saatgut/Vermehrungsmaterial nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und sofern angebracht zurückzubehalten, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen.

TRIPs (Trade Related Intellectual Property Rights) zu verstoßen und ohne einem Vertrag beizutreten. Denn die geistigen Eigentumsrechte an genetischen Ressourcen werden innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) durch das TRIPs-Abkommen geregelt. Art. 27.3 (b) sagt, dass WTO-Mitgliedstaaten Pflanzensorten patentieren müssen *oder* durch ein »*sui generis*«-System oder durch eine Kombination beider schützen müssen. *Sui generis* bedeutet: ein eigenes System. TRIPs nennt nicht einmal UPOV als Möglichkeit. Es ist daher wichtig zu wissen, dass die WTO-Mitgliedstaaten *irgendeine* Art von Sortenschutz einführen können, nicht nur UPOV. Außerdem müssen die am wenigsten entwickelten Länder TRIPs bislang nicht umsetzen!

Alle WTO-Staaten besitzen daher grundsätzlich die Freiheit, ein eigenständiges System des Sortenschutzes zu entwickeln, das traditionelle Saatgutvermehrung und -erhaltung schützt. Dies erfordert jedoch eine gute Kenntnis des eigenen Saatgutsektors – und genau diese fehlt oftmals in Ländern, in denen über die Hälfte des Saatguts informell gehandelt wird.

UPOV 91 kommt aus der Sicht der Bauern und Kritiker einem Patentschutz schon sehr nahe. Die EU drängte auch in ihren Freihandelsabkommen mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP Staaten) bereits darauf, dass dort UPOV 91 als alleiniges System *sui generis* im Sinne von TRIPs Artikel 27.3 (b) gilt. Dadurch werden in den Staaten strengere Schutzrechte für Pflanzensorten eingeführt. In Bezug auf den Wunsch mehr Agrarökologie in der Landwirtschaft zu fördern, ist dies absolut kontraproduktiv. Vielfalt und die Förderung der Unabhängig-

keit der Bauern von Betriebsmitteln, die zugekauft werden müssen, sind wichtige Bestandteile des Agrarökologiekonzeptes.

Stärkung bäuerlicher Rechte (ITPGRFA)

Diese bäuerlichen Rechte stärkt dagegen der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung (International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, ITPGRFA) der Welternährungsorganisation FAO, der 148 Mitglieder angehören.

In der Präambel erkennt der Saatgutvertrag die Verdienste und Leistungen der Bauern und Bäuerinnen weltweit an ihren genetischen Ressourcen an und nennt dies die Grundlage für die Gewährung der Farmers' Rights. Dabei ist besonders das in Art. 9.2 (c) verankerte Recht auf die Beteiligung in einer großen Bandbreite von administrativen und legislativen Entscheidungsprozessen in Bezug auf Strategien, Gesetzgebung, Budgets, Politiken und Regelungen zu nennen.

Der Internationale Saatgutvertrag legt fest, dass der Zugang zu den für Ernährung und Landwirtschaft bedeutsamen pflanzengenetischen Ressourcen frei ist. Um welche Pflanzen es sich dabei handelt, regelt Anhang 1 des Vertrages, der eine Liste von 29 Futtermittel- und 35 Nahrungspflanzensorten enthält, die rund 80 Prozent der Kalorienaufnahme der Weltbevölkerung abdecken. Dazu gehören wichtige Kulturarten, aber nicht alle. Beispielsweise sind Soja und Tomate nicht enthalten.

Der Schutz traditionellen Wissens und die Rechte der Bauern, ihr Saatgut zu tauschen und für die

Wiederaussaat zu nutzen, werden vom Internationalen Saatgutvertrag anerkannt. Der Saatgutvertrag ist aus nationaler Sicht jedoch keine Verpflichtung im Sinne eines Gegengewichtes zu den geistigen Eigentumsrechten. Somit ist der Vertrag leider ein ziemlich zahnloser Tiger. Trotzdem: Der Internationale Saatgutvertrag der FAO ist der erste international verbindliche Vertrag, der Farmers' Rights anerkennt!

Die nationale Umsetzung des Saatgutvertrages bietet eine Chance zur Stärkung der Farmers' Rights und letztendlich der bäuerlichen Interessensvertretung im UN-System und bei der nationalen Gestaltung der Agrarpolitik.

Alle vier Mercosur-Staaten haben das ITPGRFA unterzeichnet. Zusammen mit der Tatsache, dass sie auch alle noch UPOV 78 behalten haben, haben sie eigentlich eine gute Basis, die Rechte ihrer Bäuerinnen und Bauern an deren Saatgut zu schützen und zu fördern. Eigentlich könnten sie UPOV 78 als sog. *sui generis*-Lösung als eigene Gesetzesgrundlage in Übereinstimmung mit den Regelungen für geistiges Eigentum unter der WTO (TRIPS) etablieren. Der Text des

Kapitels zum geistigen Eigentum ermöglicht, entweder UPOV 78 oder UPOV 91 zu nutzen und endet mit der Aufforderung, zu kooperieren um den Sortenschutz voranzutreiben.⁹ Fraglich ist, welcher Druck von den im Saatgutgeschäft tätigen Unternehmen aufgebaut wird, dass die Mercosur-Staaten auf UPOV 1991 umschwanken. Die Hoffnung bleibt, dass die Parlamente der betroffenen Staaten in EU und Mercosur die Zustimmung verweigern. Denn die Regelungen entsprechen in ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht nicht den Anforderungen der Zeit. Sie widersprechen auch anderen, bereits beschlossenen Abkommen wie etwa denen, die die Rechte der Bäuerinnen und Bauern oder den Schutz des Klimas und der (Agro-)Biodiversität stärken. Neue Freihandelsabkommen müssen sich daran messen lassen, welchen Beitrag sie zur Entlastung des Planeten in Bezug auf den Verlust der Biodiversität, des Klimawandels und der Erreichung der *Sustainable Development Goals* leisten.

Folgerungen & Forderungen

- Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Zustimmung zu Mercosur verweigern.
- Der Abschluss von Freihandelsabkommen darf nicht zwingend mit der Verpflichtung der Mitgliedschaft in UPOV gekoppelt werden.
- Das UPOV-Abkommen sollte dahingehend angepasst werden, dass es die Farmers' Rights des ITPGRFA anerkennt.
- Der Druck auf Entwicklungs- und Schwellenländer, industrienkonforme und vielfaltsgefährdende Sortenschutz- und Saatgutgesetzgebungen national zu etablieren, muss aufhören.
- Die Erkenntnis, dass eine größere Resilienz im Klimawandel nur mit einer großen Biodiversität zu erreichen ist, steht im Widerspruch zu immer größeren Monokulturen und dem Verlust an Sorten (und Tierrassen).
- Die EU-Agrarpolitik und Entwicklungspolitik müssen zu einer Stärkung der Entscheidungs- und Zugriffskultur der lokalen Gemeinschaften führen.
- An der Kohärenz internationaler Abkommen muss im Sinne der SDGs gearbeitet werden.

Anmerkungen

- 1 Siehe hierzu auch den Beitrag von Berit Thomsen im *Kritischen Agrarbericht* 2020, S. 114-118.
- 2 Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika: Freihandel vs. Saatgut. Sortenschutz und Saatgutrecht in Kolumbien und Peru im Kontext des Handelsabkommens mit der EU.
- 3 T. Fritz: Das EU-Mercosur-Abkommen auf dem Prüfstand. Soziale, ökologische und menschenrechtliche Folgen. Hrsg. von Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR. Aachen 2017.
- 4 UPOV = Union internationale pour la protection des obtentions végétales (www.upov.int).
- 5 www.upov.int/portal/index.html.de.
- 6 Zum Ganzen siehe auch das Diskussionspapier von Both Ends: UPOV and trade agreements: Compromising farmers' right to save and sell seeds. Amsterdam 2018.
- 7 APREBES: UPOV Monitor (www.apbrebes.org/content/upov-monitor).
- 8 Text des Saatgutvertrages und Mitgliedstaaten: www.fao.org/plant-treaty/en/.
- 9 https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/september/tradoc_158329.pdf.

Ursula Gröhn-Wittern

Diplom-Agraringenieurin und langjährige Referentin bei der Agrar Koordination, seitdem freiberuflich tätig.

Mireille Remesch

Master für tropische Agrarwissenschaften und Referentin für Agrar- und Entwicklungspolitik bei der Agrar Koordination.

www.agrarkoordination.de